

INITIATIVE VOLKSWILLE

Unterschriftensammlung für eine Eingabe an die Volkskammer:

Volksentscheid über die Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung in die Verfassung der DDR

Aufruf

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Unser Land ist im Aufbruch. Dies ist ein historischer Moment, der uns die Chance gibt und auch die Verpflichtung auferlegt, uns nicht mit Halbheiten zufrieden zu geben, sondern das Notwendige zu tun.

Wohin der Aufbruch führen wird, hängt einzig und allein von uns, von der Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, ab. Wir können es entscheiden. Wenn wir nur wollen, wird uns niemand daran hindern können. Wir müssen nur beachten, daß unsere souveräne Willensbildung stets einen unbezweifelbar *demokratischen* Charakter hat. Das setzt zumindest zweierlei voraus:

1. Keine Gruppe oder Strömung oder Partei – auch keine Demonstration, und sei sie noch so groß – darf sich anmaßen, das «Volk» zu sein oder den Willen des Volkes zu verkörpern.

Was der Wille des Volkes ist, kann demokratisch konkret von Fall zu Fall nur ermittelt werden, wenn alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stimme in die Waagschale zu legen. Das heißt: Von wirklicher Demokratie kann erst gesprochen werden, wenn es die Möglichkeit der Volksabstimmung gibt.

Demokratie nach «westlichem Muster», die sich mit Parteienpluralismus begnügt, ist keine Demokratie. Freie Wahlen und Parteivielheit ohne die Möglichkeit der direktdemokratischen Abstimmung über die Sachfragen der Politik führen bestenfalls zur «freien Wahl» der Vormundschaft – nicht zur Abschaffung des «vormundschaftlichen Staates» im Prinzip. Dieses Ziel, das Demokratie heißt, ist nicht schon dann erreicht, wenn Politiker «glaubwürdig» und «vertrauenswürdig» erscheinen, sondern erst dann, wenn wir den Volksentscheid ausüben können.

2. Die Willensbildung des Volkes, soll sie in sich demokratischen Charakter haben, setzt voraus, daß

a) die Initiative zu einer Volksabstimmung immer nur von freien gesellschaftlichen Kräften –

also Bürgerinitiativen – , nie von staatlichen Organen oder privilegierten Parteien ausgehen darf und

b) das Pro und Contra zum jeweiligen Vorschlag in der freien Volksaussprache gleichberechtigt – insbesondere auch in den Massenmedien – diskutiert werden kann.

So wichtig und so richtig die zahlreichen Forderungen nach Reformen auf allen Lebensgebieten sind, wie sie in den letzten Wochen von vielen erhoben werden: Eine sichere Grundlage haben alle Reformen erst dann, wenn alle, die hier leben, das selbstverständliche Recht haben, im angedeuteten Sinn politische Initiativen zu ergreifen, d. h. der Gesellschaft ihre Vorschläge für die ihrer Ansicht nach wünschenswerten Entwicklungen zu unterbreiten und nach bestimmten Regeln den Volksentscheid über ihre Vorschläge anzustreben. Erst wenn dies gewährleistet ist, leben wir in der Deutschen *Demokratischen* Republik.

Dieses staatsbürgerliche Grundrecht war im übrigen – ohne je zum Leben erweckt worden zu sein – das Fundament, auf dem dieser Staat 1949 gegründet wurde (Artikel 3 Abs. 1 und 3, Art. 63, Art. 81, Art. 83 Abs. 3 und Art. 87 der Gründungsverfassung). Doch schon zwischen 1949 und 1968 unterließ es die Volkskammer, diesem entscheidenden Verfassungsprinzip die entsprechende Ausführungsgesetzgebung folgen zu lassen. Und schließlich hat man – ohne ein Wörtchen der Begründung – dieses Prinzip, von dem doch elementar der demokratische Charakter eines Gemeinwesens abhängt, 1968 nicht mehr in die neue Verfassung aufgenommen. *)siehe Rückseite

Ohne das Recht der **direkten Gesetzgebung durch das Volk** ist ein Staat weder eine Demokratie noch ein Republik. Mit anderen Worten: Die (D)DR hat bisher nicht existiert.

Jetzt – im vierzigsten Jahr nach seiner *historischen* Gründung – will die überwältigende Mehrheit unserer Bevölkerung dieses Gemeinwesen nicht nur als «Deutschen» Staat, sondern auch als «*Demokratische Republik*».

Alle, die das wollen, fordern wir auf, die Anregung zur Wiederaufnahme des Rechtes der Volksgesetzgebung in die Verfassung zu prüfen und im Falle der Zustimmung mit ihrer Unterschrift zu unterstützen.

Die Unterschriftensammlung wird landesweit durchgeführt. Mit jeder Unterschrift richtet ein mündiger Staatsbürger seine Aufforderung an die Volkskammer, umgehend diejenigen Verordnungen zu beschließen, die notwendig sind, damit:

1. unter Einbeziehung der Massenmedien eine umfassende Volksaussprache über den hiermit unterbreiteten Vorschlag zur Regelung der Volksgesetzgebung beginnen und
2. darüber am 7. Oktober 1990 der Volksentscheid stattfinden kann, der dann demokratisch klären wird, ob die Mehrheit diesen Staat künftig auf dem Fundament der Souveränität des Volkes gegründet wissen will.

Sollte die Mehrheit dem Vorschlag zustimmen, wäre damit nicht nur der jetzige Artikel 1 der Verfassung (= «Führungsanspruch») aufgehoben, sondern jede Erscheinungsform des Parteiensystems den jederzeit aktivierbaren souveränen Entscheidungen des Volkes untergeordnet.

Unabdingbare Voraussetzung der geregelten Volksgesetzgebung sind natürlich die Grundrechte der Presse-, Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis. Diese Grundrechte müssen in der Verfassung uneingeschränkt garantiert sein. Die Volksgesetzgebung selbst wäre dann das demokratische Fundament allen künftigen Verfassungsrechts.

Verbreitet diesen Aufruf und sammelt Unterschriften. Richtet an allen Orten Sammelstellen für die ausgefüllten Listen ein (im Feld «Örtliche Koordination» Adresse angeben und «Weimar» informieren) und schickt dieselben von Zeit zu Zeit an die landesweite Koordinationsstelle.

Landesweite Koordination:
Lilli Koßmann
 Friedrich-Engels-Ring 67
 5300 Weimar
 ☎ 6 18 53



Örtliche Koordination:

Wir erwarten, daß die Medien über den Verlauf der Initiative objektiv berichten und die Staatsorgane sie nicht behindern werden. Die Unterschriften sollen – gem. Eingabegesetz – am 31. März 1990 dem Präsidenten der Volkskammer übergeben werden. Helft mit, daß dies ein gewichtiger Beitrag zur «ideologischen und politischen Offensive» wird – für eine *Deutsche Demokratische Republik*, die ihren Namen verdient.

Die dreistufige Volksgesetzgebung



*) Die erwähnten historischen Zusammenhänge und die Entwicklungsgeschichte der Volksgesetzgebung in Deutschland (seit dem Eisenacher Programm von 1869) sind dargestellt im «Weimarer Memorandum» (Juni 1989).

Antrag für die Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung in die Verfassung der DDR

Über den folgenden Vorschlag soll unter Einbeziehung der Massenmedien eine umfassende Volksaussprache beginnen und am 7. Oktober 1990 eine Volksabstimmung stattfinden.

1. Der Art. 5 der Verfassung der DDR soll künftig lauten:

«Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht unmittelbar durch Teilnahme an Volksentscheiden und Wahlen und mittelbar durch die demokratisch gewählten Volksvertretungen aus.»

2. Der Art. 21 Abs. 2:

«Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden.»

soll ergänzt werden durch den Satz: «und durch Volksinitiativen Gesetzentwürfe oder allgemeine politische Anregungen an die Volkskammer richten und durch Volksbegehren Volksentscheid anstreben können.»

3. Im Abschnitt III der Verfassung («Aufbau und System der staatlichen Leitung») soll der Art. 47 durch einen Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

«(3) Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.»

Ferner soll als Art. 47a ein neues Kapitel («1. Die Volksgesetzgebung») eingefügt werden (die Ziffern der jetzigen Kapitel 1 bis 4 ändern sich entsprechend):

«1. Die Volksgesetzgebung

1. Mindestens 20 000 Bürger können der Volkskammer einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf oder eine politische Forderung in Form der allgemeinen Anregung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorlegen (= Volksinitiative). Jeder Bürger der DDR ist berechtigt, eine Volksinitiative in Gang zu setzen.

2. Stimmt die Volkskammer dem Anliegen der Initiative innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht unverändert zu, kann die Initiative ein Volksbegehren einleiten.

3. Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 500 000 Bürger durch ihre Unterschrift ein Volksbegehren unterstützen.

4. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

5. Die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative und das Volksbegehren obliegt den Initiativen. Die Bestätigung der Unterschriften obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Der Volksentscheid wird staatlich organisiert.

6. Alle Massenmedien (Presse, Radio, Fernsehen) sind verpflichtet, das Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative oder eines eingeleiteten Volksbegehrens im Wortlaut zu veröffentlichen.

7. Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß mindestens ein halbes Jahr Zeit für die öffentliche Information und Diskussion über den Abstimmungsgegenstand zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Massenmedien verpflichtet, das Pro und Contra gleichberechtigt zu behandeln. Die Volksbegehren haben das Recht, ihre Position in allen Massenmedien selbst zu vertreten.

8. Ob ein Volksbegehren verfassungsändernden Charakter hat, entscheidet im Konfliktfall das Oberste Gericht.»

4. Der Artikel 53 soll ersatzlos gestrichen werden.

5. Der Artikel 106 soll wie folgt geändert werden:

«Die Verfassung kann durch das Volk selbst (Volksentscheid) oder von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.»

